

HEINER LÜCK, Halle an der Saale

Appellationsprivilegien als Gestaltungsfaktoren der Gerichtsverfassung im Alten Reich

Vorbemerkung

Dieser Beitrag, der von den Organisatoren der Tagung thematisch angeregt wurde, ist im Spannungsfeld von Reichsgerichtsbarkeit und Territorialgerichtsbarkeit angesiedelt. Die Bemühungen der Forschung um die Erschließung der Reichskammergerichts- und Reichshofrats-tätigkeit haben mit dem Band „Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung“¹ eine weitere interessante und auch fruchtbare Perspektive eröffnet, die mit Jürgen Weitzels Beitrag über „Minderungen der räumlichen Präsenz des Reichskammergerichts“² bereits weitergeführt wurde. Diese ist nicht zuletzt für Fragestellungen attraktiv, die, von der territorialstaatlichen Gerichtsverfassung ausgehend, die Bedeutung der höchsten Gerichtsbarkeit des Reiches für die Etablierung und Profilierung des Gerichtswesens in den Territorien in den Blick nehmen. Nun ist das Thema für diejenigen, die sich mit der Gerichtsverfassung des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit beschäftigen, so neu nicht. Dennoch erscheint es sinnvoll, dieses Verhältnis hier aus aktuellem Anlass aufzugreifen. Hintergrund bilden – wenn auch nur bedingt – eigene Forschungen des Autors zur Gerichtsverfassung

Kursachsens,³ eines der mächtigsten Territorialstaaten bzw. der großen Reichsstände in der Frühen Neuzeit.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Appellationsprivilegien als Verklammerungen der verschiedenen territorialstaatlichen Gerichtsverfassungen mit dem Reich und damit als wichtige Bausteine der Gerichtsverfassung des Alten Reiches begriffen werden können, sollen im Folgenden die Wirkungen der Appellationsprivilegien im Gerichtsverfassungsgefüge näher betrachtet werden. Dabei soll in vier Schritten vorgegangen werden.

In einem ersten Schritt ist zunächst Klarheit über die hier maßgeblichen Begriffe – also Appellationsprivilegien, Gerichtsverfassung und Gestaltungsfaktor – herzustellen.

In einem zweiten Schritt sind anhand der in der Edition von Ulrich Eisenhardt und Elsbeth Markert wiedergegebenen Privilegentexte Gegenstände auszumachen, auf welche die Appellationsprivilegien eingewirkt haben.

In einem dritten Teil soll versucht werden, die Rolle der Appellationsprivilegien als Gestaltungsfaktoren in der Gerichtsverfassung des Alten Reiches näher zu bestimmen. Ein vierter und letzter Abschnitt wird speziell auf das kursächsische Appellationsprivileg von 1559 eingehen.

¹ AMEND, Gerichtslandschaft.

² WEITZEL, Minderungen.

³ LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung; DERS., Die Zurückdrängung; DERS., Die Gerichtsverfassung im albertinischen Sachsen.

1. Begriffliches

Auch wenn seit langem klar zu sein scheint, was mit Appellationsprivilegien gemeint ist, sei hier in Erinnerung gerufen, dass es sich um jene kaiserlichen Privilegien handelt, welche bestimmte Reichsstände teilweise oder ganz, d.h. begrenzt oder unbegrenzt, von der Appellation⁴ an die Reichsgerichte befreien. Dazu werden hier auch jene Privilegien gerechnet, die durch bestimmte Vorgaben die Appellation bloß erschwert haben und – nach Eisenhardt jedenfalls – gar keine „eigentlichen“ Appellationsprivilegien sind.⁵ Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf dem 16. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In dieser Zeit wurden die weitaus meisten originären Appellationsprivilegien erteilt. Die späteren *privilegia illimitata* können nach Jürgen Weitzel ohnehin mehr oder weniger als Ausfluss der Festlegungen im Westfälischen Frieden angesehen werden.⁶

Im Vorfeld ist noch ein fundamentales begriffliches Problem zu lösen, jedenfalls für den Sprachgebrauch in den folgenden Ausführungen: „Gerichtsverfassung“. Es handelt sich im Kern um die Gesamtheit aller Gerichte in einem bestimmten Gebiet.⁷ Das kann sowohl ein einzelnes Dorf als auch das gesamte Alte Reich sein. Dazu gehören auch die Verhältnisse der Gerichte zueinander, deren Zuständigkeiten und deren Besetzung. Für die Gerichte, die einem Gerichtsherrn⁸ zuzuordnen sind, empfiehlt sich zur Unterscheidung die Bezeichnung „Ge-

richtsorganisation“. Danach bilden alle Gerichte im Alten Reich die Gerichtsverfassung des Reiches, welche sich aus vielen Gerichtsorganisationen der verschiedenen Inhaber von Gerichtsbarkeit zusammensetzt, darunter eben auch der königlichen bzw. kaiserlichen und der landesherrlichen. Betrachtet man den Territorialstaat der frühen Neuzeit, so machen die Gerichte auf seinem Territorium (und auch noch darüber hinaus) die Gerichtsverfassung des Territorialstaates aus, während die Gerichte des Adels, der Städte, der geistlichen Herrschaftsträger usw. die entsprechenden Gerichtsorganisationen dieser Gerichtsherr(schaft)en konstituieren. Hinzu kommen Schöffenstühle, Oberhöfe, Juristenfakultäten u.ä., die selbst keine Gerichte waren, aber als Spruchkörper doch zur Gerichtsverfassung bzw. zu einer Gerichtsorganisation gehörten. Das Kriterium der Zuordnung von Gerichten zu einem bestimmten Gerichtsherrn erweist sich trotz aller Heterogenität, Aufspaltung und Überlagerungen als ein brauchbares Mittel, um den Gesamtkomplex der Gerichtsverfassung – auf welcher Ebene auch immer – zu entwirren. Das folgt schon aus der personellen Struktur der Gerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit als Ausfluss der Lehnsherrschaft bzw. Regalität von Gericht (*iudicium, iurisdictio* u.ä.). In der Literatur wird gelegentlich der auf die Reichsstaatsrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts zurückgehende Begriff „Justizverfassung“ verwendet.⁹ Er meint in der frühen Neuzeit wohl dasselbe wie Gerichtsverfassung, lässt sich aber schwerlich auf früh- oder hochmittelalterliche Verhältnisse übertragen, so dass er in gewisser Weise einer epochenübergreifenden Tauglichkeit entbehrt. Da „Appellationsprivilegien [...] Produkte jeweils unterschiedlicher Gerichtsverfassungen [...]“ sind,¹⁰ müssen sie sowohl mit der einen als auch mit der anderen (Gerichtsver-

⁴ Vgl. den neuesten Überblick von WEITZEL, Appellation.

⁵ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 19.

⁶ WEITZEL, Minderungen 329.

⁷ Die Gerichtsverfassung eines Territoriums kann über dieses hinausgreifen. So hatte z.B. der Kurfürst von Sachsen Gerichtsrechte als Burggraf des Erzbistums Magdeburg, die er im Gebiet der Magdeburger Erzdiözese wahrnahm. Vgl. dazu LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 21f.

⁸ Vgl. LÜCK, Gerichtsherr.

⁹ Z.B. SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit 263.

¹⁰ WEITZEL, Funktion und Gestalt 196.

fassung) etwas zu tun haben. Appellationsprivilegien sind somit ohne mindestens zwei Gerichtsverfassungen, die sie miteinander verbinden, nicht denkbar. Als Gerichtsprivilegien „verteilen, begründen, sichern oder bestätigen [sie] zumeist Herrschaftskompetenz“.¹¹

Schließlich noch zum Begriff „Gestaltungsfaktor“. Er ist natürlich kein Terminus technicus. Von seinem Inhalt her zielt er auf eine einseitige und bewusste Änderung eines Zustandes, hier eben eines rechtlichen Zustandes, speziell in der Gerichtsverfassung. Dieses Verständnis wird flankiert von dem aus dem Privatrecht bekannten Begriff des „Gestaltungsrechts“, der ebenfalls Einseitigkeit, Bewusstheit und Änderung impliziert. „Faktor“ ist jemand oder etwas, der oder das etwas macht.¹²

In dem nun folgenden zweiten Abschnitt werden anhand der von Eisenhardt und Markert edierten Privilegientexte einige Beobachtungsfelder aufgezeigt, auf denen „Gestaltung“ durch Appellationsprivilegien stattgefunden haben könnte oder sogar stattgefunden hat.

2. Beobachtungsfelder der Gestaltung von Gerichtsverfassung durch Appellationsprivilegien

Als Grund für die Beschränkung der Rechtsprechung auf die Gerichte der Territorien und Städte ist regelmäßig zuerst die Sorge um die Verschleppung der Vollstreckung von Urteilen der territorialstaatlichen oder reichsstädtischen Gerichte, vor allem in Strafsachen, anzutreffen. So heißt es in dem Privileg für Aachen von 1521:

„so an den ordenlichen Gerichten umb Sachen, so on mittel das Malefitz berurn, nit geappelliert noch sölh Appellacion angenommen werden sollen“.¹³ Ähnlich heißt es für Dinkelsbühl 1521: „aus keiner notturfft, sondern zu gefehrlichen verzug, lengerung und außflucht, und umb kain gering sachen, als umb freveln und umb gedtschulden [...]“.¹⁴ Das sind keine singulären Beispiele, sondern typische Inhalte der Appellationsprivilegien. Der Reichsabschied von 1530 verbot generell die Appellation an Reichsgerichte in Strafsachen.¹⁵ Des Weiteren spielen Effektivierungserwägungen eine Rolle, nach denen Untersuchungen vor Ort durch die örtlich zuständigen Gerichte praktikabler seien als die Alternative, solche Bestandsaufnahmen und Besichtigungen durch die Reichsgerichte vornehmen zu lassen. So heißt es im Privileg für Nürnberg von 1508: „daß nyemand geschickter ist zuentschaiden die obgemelten geprechen der kaufflewte und kauffmanshenndl dann die verstenndigen kaufflewte und die geprechen der gepew dann die verstenndigen paw und werkhlewte, der beder sachen halb ain gross menig und antzall personen teglich bey dem augenschein der gepew und henndl mag erfunden werden. Und dann solich sachen an der malstat unns oder unserm camerrichter und beysitzern oder andern unsern und des reichs richtern, den wir oder unser nachkommen dergleichen sachen befelhen, zu orttern oder zu dem augenschein, zu der besichtigung und erforschung aller gelegenheit zukommen beschwerlich were, und auch damit vil annder sachen gespert werden mochten [...]“.¹⁶

¹¹ WEITZEL, Funktion und Gestalt 198.

¹² Der Begriff „Gestaltungsinstrument“, der u.a. von SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit 263, gebraucht wird, meint wohl dasselbe.

¹³ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 137.

¹⁴ Ebd. 186.

¹⁵ WEITZEL, Minderungen 319; ausführlicher und differenzierter bei SELLETT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung.

¹⁶ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 284.

Die Gründe für eine notwendige Effektivierung der Rechtsprechung finden darüber hinaus im Eingang diverser Privilegien ausdrücklich Erwähnung. So wird im Privileg für Bremen (1541) auf die „tägliche handtierung und kauffmanschaft in der stadt Bremen, zu landt und zu wasser“ verwiesen.¹⁷ Diese habe derart stark zugezogen, dass der Rat sie rechtlich kaum noch beherrsche. Das könne nicht noch durch Appellationen an die Reichsgerichte belastet werden. Der Privilegienggeber vergönnt und erlaubt als römischer Kaiser daher „gnädiglich“, dass aus dem Rat zwei oder drei verständige Männer ausgewählt werden können, die gemeinsam mit einem hinzu gezogenen Rechtsgelehrten die Dinge vor Ort regeln und befrieden. Ähnliches ist im Privileg für Lübeck von 1504 zu lesen.¹⁸

Für Kaufbeuren scheinen Streitigkeiten um Bauten und Bauten eine große Rolle gespielt zu haben. Das Privileg von 1541 verordnet, dass vier bestellte Baubeschauer die strittigen Bauten besichtigen und mit den streitenden Parteien eine Einigung suchen sollten.¹⁹

Die Privilegien erläutern auch frühere Privilegien und Rechtszustände bzw. stellen diese klar: z. B. „der von Kaiser Rudolffen darwider erfolgter erleuterung“ (Augsburg 1627).²⁰

Hinzu kommt die Erzeugung neuen Rechts: „erfolgte kaiserliche Confirmation [...] und wasz darinnen zu einen statut unnd gesetz verordnet [...]“ (Augsburg 1627).²¹ Wie gut bekannt ist, wird die Auffassung, die Privilegien würden materielles, allgemeinverbindliches Recht, also Gesetz, darstellen, insbesondere von Heinz Mohnhaupt vertreten,²² was aus der hier

vorgenommenen speziellen Sicht nur bestätigt werden kann. Es sei nur an die regelmäßig wiederkehrende Anweisung an Dritte und die damit verbundene Pönformel erinnert, welche die Geltungskraft der Appellationsprivilegien über das Verhältnis von Privilegierendem und Privilegiertem hinaus erweitern, z.B.: „Und gepieten [...] allen unnd yeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Praelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landtvögten, Vitzdomben, Cammerichtern, Hoffrichtern und derselben Assessorn und Beysitzern, auch Landtrichtern und andern Richtern, Freyen, Grafen, Freyschöpffen, Vögten, Verwesern, Pflegern, Ambtleüten, Schulthaiszen, Burgermaistern, Rathen, Burgern, gemainden und sonst allen andern, unsern und desz Heiligen Reichs underthanen unnd getrewen [...]“.²³ Es werden im Prinzip alle Inhaber von Gerichtsgewalt im Reich verpflichtet, das Privileg zu achten. Anderenfalls droht eine hohe Geldstrafe.

Neben der Privilegierung, d.h. der Befreiung von der Appellation an die Reichsgerichte, wird in den Privilegien regelmäßig auf die kaiserliche Prerogative hingewiesen, indem jene Sachen, die nicht von der eigentlichen Bevorrechtigung betroffen sind, den Reichsgerichten vorbehalten bleiben, z.B.: „Doch unns und dem heiligen Reich in anndern Fellen, so das Malefitz nit betreffen, unnsere Oberkait vorbehalten“ (Aachen 1521);²⁴ „doch unns und dem heiligen reich unnsere oberkait hierynn vorbehalten“ (Esslingen 1502).²⁵

Darüber hinaus wird auf die Rolle des gemeinen Rechts verwiesen. So heißt es im Privileg für Kaufbeuren von 1541: „wie dann solche und gleichformige ordnungen und satzungen, wolche dem gemainen rechten nit zuwider, in an-

¹⁷ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 179.

¹⁸ Ebd. 252.

¹⁹ Ebd. 233.

²⁰ Ebd. 151.

²¹ Ebd. 153.

²² MOHNHAUPT, Privileg; WEITZEL, Funktion und Gestalt 197f.

²³ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 156.

²⁴ Ebd. 138.

²⁵ Ebd. 192.

den steten des heilligen romischen reichs auch in uebung und gebrauch gehalten werden.“²⁶

In den Privilegien machen die Kaiser regelmäßig deutlich, dass die privilegierten Reichsstände ihre Gerichtsbarkeit vom Reich bzw. vom Kaiser haben und von diesem zur Pflege der Justiz eingesetzt und entsprechend mit Kompetenz ausgestattet wurden. Das kann man schon an der Anrede erkennen: „unnsere und des Reichs lieben getrewen Burgermaister, Schöffen und Rat“;²⁷ deutlicher aber noch an Formulierungen wie „dan auch inen, denen von Augspurg und iren Nachkommen, Macht unnd gewaldt gegeben [...]“ (Augsburg 1627),²⁸ „Wiewol sy von weilennt unnsere vorfaren unns und dem heiligen reiche [...] gefreyet weren [...] satzung, gebot und verbote fürnemen [...] straffen und püsen möchten [...]“ (Köln 1493).²⁹ Ausführlich wird auf die Herkunft der Gerichtskompetenz von den Königen und Kaisern im Appellationsprivileg für Schweinfurt von 1582 eingegangen: „damit sy und gemaine Statt Schweinfurt von den gedachten unnd andern unsern Vorfaren am Reiche, vor und nach iren Versatzungen, Verpfendungen und selbst aignen widerlösungen versehen seindt [...]“.³⁰

In Appellationsprivilegien wird bestätigt, was „wie von alter herkumen und gebraucht ist“ (so z.B. im Privileg für Aachen 1521,³¹ Augsburg 1506: „nach satzung der recht“,³² Dinkelsbühl 1521: „wie sich nach rechtlicher ordnung und ihren gebrauchen gebuht“³³). Nahezu regelmäßig werden die geschriebenen Rechte und Gewohnheiten der Privilegierten bestätigt. Überhaupt können die Appellationsprivilegien auch

so gelesen werden, dass sie eine gestörte Ordnung – eben durch vermeintlichen Missbrauch der Appellationen – wieder herstellen wollen, jedoch mit der Neuerung, dass die Appellation begrenzt oder unbegrenzt an die Reichsgerichte blockiert wird. Besonders deutlich ist eine Passage im Privileg für Nürnberg von 1470: „Nicht destmynder bey kurtz ergangnen zeitten haben ettlich zu zerruttung solichs ordenlichen, nützlichen und unarckwenigen regiments und ordnung [...]“.³⁴

Die Landesfürsten waren Teile des Reiches. Die Formel „Kaiser und Reich“³⁵ muss daher nicht extra interpretiert werden. Somit waren die territorialstaatlichen Gerichtsverfassungen sämtlich auch Gerichtsverfassungen im Reich oder durch Appellationsprivilegien integrierte Teile der Gerichtsverfassung des Reiches – je nachdem, wie man „Gerichtsverfassung“ definiert.³⁶

Man muss beachten, dass sich die meisten Trends in Gerichtsverfassung, Verfahren und materiellem Recht relativ unabhängig von den Privilegien oder der Reichsgerichtsbarkeit entwickelten. Eine Quantifizierung der Innovationsschübe, die aus dem Reich vermittelt durch die Appellationsprivilegien oder anderweitig in die Territorien kamen, und jener Neuerungen, die relativ unabhängig davon verliefen, lässt sich leider nicht vornehmen. Auf jeden Fall wird man sagen können, dass die Appellationsprivilegien sowohl die Gerichtsverfassung des Reiches als auch die Gerichtsverfassungen der Territorien mit gestaltet haben. Es ist jedoch Vorsicht vor der Annahme einer allzu großen Einflussnahme geboten.³⁷ Gerade die Sicherung, Duldung oder Zulassung einer relativ eigenständigen Entwicklung des Gerichtswesens in den Territorien, eben durch (bewusste) Gestal-

²⁶ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 233.

²⁷ Ebd. 137.

²⁸ Ebd. 149.

²⁹ Ebd. 248.

³⁰ Ebd. 317.

³¹ Ebd. 138.

³² Ebd. 143.

³³ Ebd. 187.

³⁴ Ebd. 277.

³⁵ Vgl. dazu KOTULLA, Kaiser und Reich.

³⁶ Vgl. LÜCK, Gerichtsverfassung.

³⁷ Ähnlich auch OESTMANN, Rechtsverweigerung 139f.

tung, trugen zu jenem ausbalancierten Organismus bei, der das Alte Reich kennzeichnete.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Gestaltungsfunktion keine Einbahnstraße war. An die Ausstrahlung des Leipziger Schöffensstuhls mit Benedikt Carpzov an der Spitze im 17. Jahrhundert sei hier erinnert. Diesen Zusammenhang hat Mathias Schmoeckel kürzlich m.E. sehr überzeugend, eben auch mit Hervorhebung prozessualer Rationalisierungseffekte (Mündlichkeit und Konzentration – u.a. mit Hinweis auf die Mündlichkeit im JRA 1654, § 34) dargestellt.³⁸ Die Entwicklung in einem Territorium wirkte ganz offenbar auf das Reich zurück. Das war mit Sicherheit kein Einzelfall.

Gerade weil die privilegierten Stände Glieder des Reiches waren und die Erteilung der Appellationsprivilegien immer mit dem unmissverständlichen Hinweis auf die kaiserliche Gewalt erfolgte, handelte es sich um Gestaltung der Gerichtsverfassung nicht nur *im* Reich, sondern auch der Gerichtsverfassung *des* Reiches.

Eine gewisse Sicherheit dafür, dass die im Vorfeld der Erlangung von Appellationsprivilegien bzw. im Reichsrecht gemachten Vorgaben für die Gestaltung der Gerichtsverfassung in den entsprechenden Territorien auch tatsächlich umgesetzt wurden, bot die Insinuation,³⁹ die kaiserliche Bekanntmachung der Privilegien gegenüber den Reichsgerichten.

Mit den Privilegien setzte das Reich bzw. der Kaiser ein bestimmtes einheitliches Verfahren und einheitliche Formalien der Appellation durch. Diese sollten regelmäßig nach „des reichs gemain recht unnd ordnung“ erfolgen (z.B. Donauwörth 1502).⁴⁰ Die Gerichte in den Territorien wurden somit angehalten, eine bestimmte Qualität und Struktur der Aktenführung zu

praktizieren, um den Anforderungen des Reiches und seiner Gerichtsbarkeit (bzw. deren Entbehrlichkeit) zu entsprechen. Damit war auch eine Professionalisierung des Rechtspersonals verbunden.

Im Privileg von 1518 für den Kurfürsten von der Pfalz wird der Begünstigte zum Erhalt guter Justiz ausdrücklich angehalten: „die vorberurten ire hofericht am Rein unnd in Bayrn [...] in gueter ordnung unnd wesen behalten unnd hanndthaben [...]“.⁴¹

Das Appellationsprivileg für Schweinfurt von 1586 bekräftigt die Einsetzung von geeigneten Personen zur Handhabung des Blutbanns unter Aufzählung der typischen Richterqualifikationen.⁴² Es handelt sich also um Vorgaben des Reiches für die Verbesserung der Justiz mittels Appellationsprivilegs.

Der Speyerer Deputationsabschied von 1600 (§ 15) sah die Verbesserung des Gerichtswesens in den Territorien dergestalt vor, dass ein „wohl besetztes Oberappellationsgericht oder ein ordentliches *judicium revisorium*“ an Stelle der Reichsgerichte geschaffen und eingesetzt werden müsse⁴³ (erwähnt auch im viel zitierten Reichshofratsgutachten von 1653).⁴⁴

Nach 1600 wurden daher die Vorgaben in den Privilegien für den besseren Ausbau der Justiz in den Territorien intensiver. Im *privilegium de non appellando* von 1629 für die Herzöge von Mecklenburg (hier konkret für Wallenstein) wird gefordert: „Doch sollen [...] Hertzog Albrecht zu Mecklenburg [...] schuldig [...] seyn, daß deroselben Tribunalia in ermeltem Hertzogthumb [...] uff deren ordentliche instantys gericht und bestellt, und solche mit Assessoren, so zum theil vom Adel [...] undt zum theil Gelerte seyn sollen, besetzt [...] werden [...]“.⁴⁵ Das

³⁸ SCHMOECKEL, Benedict Carpzov 34.

³⁹ Vgl. dazu auch SELLETT, Insinuation.

⁴⁰ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 188.

⁴¹ Ebd. 301.

⁴² Ebd. 318f.

⁴³ Zitiert nach ebd. 15.

⁴⁴ Ebd. 237.

⁴⁵ Ebd. 261.

privilegium de non appellando illimitatum für den Kurfürsten von Köln 1653 gibt vor: „daß Seine Liebden hingegen dero ErtzStiffts gericht notturfftiglich bestellen und versehen, auch ein ordentliches Iudicium revisorium, wohin die Partheyen sich von beruhrten Gerichtern berufen mögen, constituiren wollen.“⁴⁶ Analoges ist im *privilegium illimitatum* von 1654 für Kurmainz zu finden.⁴⁷

In diesen Kontext gehört auch das Privileg für den Fürsten von Nassau aus dem Jahre 1750, in dem es heißt: „Seine Liebden ihre Gerichts- und Rahts-Collegia visitiren, mit Ordnungen und Gesätzen verbessern, mit adelichen und gelehrten Rätthen und Beysitzeren bestellen, versorgen [...]“⁴⁸ Ganz ähnlich ist diese Auflage im Privileg für die Fürsten von Waldeck unter Hinweis auf ein besonderes Hofgericht formuliert.⁴⁹

In Hinsicht auf die Gestaltung der territorialen Gerichtsverfassungen lassen sich in weitgehender Übereinstimmung mit Gernot Sydow,⁵⁰ dessen Studie vornehmlich auf der Kameralliteratur des 18. Jahrhunderts beruht, folgende Funktionen der Appellationsprivilegien ausmachen: Effektivierungsfunktion, Modernisierungsfunktion, Entlastungsfunktion und Begrenzungsfunktion. Was in Bezug auf die Begrenzung des Instanzenzuges der territorialstaatlichen Gerichte Effektivierung bedeutete, hieß für die Reichsgerichte Entlastung.⁵¹ Die von Sydow zuerst genannte „Gestaltungsfunktion“ ist eine allgemeinere Ebene, welche m.E. alle genannten Funktionen beinhaltet. Das betrifft aber im Wesentlichen nur die Funktionen in Bezug auf die Territorien – und die Aufzählung ist auch nicht vollständig.

⁴⁶ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 239.

⁴⁷ Ebd. 256.

⁴⁸ Ebd. 270.

⁴⁹ Ebd. 329f.

⁵⁰ SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit.

⁵¹ Ebd. 270.

Wie anhand der oben zitierten Beispiele leicht zu erkennen ist, hatten die Privilegien aber auch Bestätigungs-, Stabilisierungs- und Erläuterungs- bzw. Klarstellungsfunktion. Vielleicht lassen sich noch weitere Funktionen finden und formulieren, die sich freilich nicht scharf voneinander abgrenzen lassen. Dies dürfte aus der Komplexität der Appellationsprivilegien resultieren. Auf jeden Fall wird man mit Sydow sagen können, dass „Modernisierende Impulse [...] vor allem dadurch vermittelt“ wurden, dass „[...] der Kaiser die Privilegienerteilung an Mindeststandards der Gerichtsverfassung und des Prozesses [...] band.“⁵²

3. Bedeutung (Gestaltung) für die Gerichtsverfassung des Reiches

In der Literatur wird regelmäßig darauf verwiesen, dass die Appellationsprivilegien auf die territorialstaatlichen Gerichtsverfassungen einwirkten.⁵³ Einige Belege sind soeben angeführt worden. Die Beeinflussung der territorialstaatlichen Gerichtsverfassungen durch die *privilegia de non appellando* hat in der Literatur mehrfach Aufmerksamkeit erfahren. Zu nennen sind wieder die grundlegenden Arbeiten von Eisenhardt und Weitzel. Darüber hinaus ist die Studie von Christian Wieland über Bayern zu erwähnen.⁵⁴ Sydow schreibt zutreffend von „effektiven kaiserlichen Gestaltungsinstrumenten für die Justizverfassung des Reiches und seiner Territorien“.⁵⁵ Ähnliches hat auch schon Eisenhardt 1980 betont,⁵⁶ doch beziehen sich seine Beispiele zum

⁵² Ebd. 267.

⁵³ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 54f.; LIEBMANN, Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit.

⁵⁴ WIELAND, Adel.

⁵⁵ SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit 263.

⁵⁶ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 12–16.

weitaus größeren Teil auf die Einwirkung der Appellationsprivilegien auf die territorialstaatlichen Gerichtsverfassungen und weniger auf das Reich, genauer gesagt, auf die kaiserliche Gerichtsorganisation, um den oben definierten Begriffen treu zu bleiben. Die Gegenrichtung, also Wirkungen der Privilegien auf die Gerichtsverfassung des Reiches, findet sich im Schrifttum eher selten, wenn man einmal von der allgemeinen Relevanz der Appellationsprivilegien für das Reich absieht. Das knapp zweiseitige Schlusskapitel der Einleitung zu Eisenhardts wichtiger Edition trägt die Überschrift „Die Auswirkungen der privilegia de non appellando auf die Reichsverfassung“,⁵⁷ doch enthält es nur recht allgemeine Feststellungen. Sie bestehen im Kern aus Aussagen über die abnehmende Bedeutung der Reichsgerichtsbarkeit zugunsten der territorialstaatlichen Gerichtsbarkeit. Das ist aber zu verkürzt. Vielmehr könnte man die Bedeutung (Wirkung) der Appellationsprivilegien für die Gerichtsverfassung des Alten Reiches wie folgt beschreiben:

Der Kaiser/König bekräftigte und repräsentierte mit den Appellationsprivilegien seine Stellung als höchster Richter. So dürften die häufigen Erneuerungen der Privilegien nicht nur den Privilegierten zugutegekommen sein, sondern auch, im öffentlichen Bewusstsein jedenfalls, dem Kaiser. Es waren für diesen Gelegenheiten, seine höchstrichterliche Stellung auszuüben und transparent zu machen. Gewiss wird man diesen Zusammenhang auch dahin gehend formulieren können, dass das Reich über die Appellationsprivilegien in den wichtigsten Gliedern des Reiches präsent war. Sowohl die Verleihung der Privilegien als auch ihre Konfirmation drückten ein klar konturiertes Herrschaftsverhältnis aus.⁵⁸ Dieses wurde perpetuiert und in bestimmten zeitlichen Abständen sichtbar gemacht. Zu wel-

chen Irritationen und Folgen das Vernachlässigen bzw. Unterlassen der Privilegienkonfirmation führen konnte, hat Matthias Schnettger am Beispiel der Republik Genua eindrucksvoll aufgezeigt.⁵⁹ Das Unterlassen des althergebrachten Konfirmationsbegehrens musste zwangsläufig als Ausdruck einer vollständigen, souveränitätsbewussten Loslösung vom Privilegierenden (Kaiser) verstanden werden. Von daher ist es erklärlich, dass dem Privilegierten (Genua) die kaiserliche Konfirmation seitens des Reiches aufgedrängt wurde.

Durch die Einwirkung der Appellationsprivilegien auf die territorialstaatlichen Gerichtsverfassungen der Privilegierten kam es zu weitgehend ähnlichen Veränderungen bzw. Entwicklungen bei der Ausbildung höchster Gerichte, der Etablierung von Instanzenzügen sowie der damit verbundenen Prozessstrukturen in den Territorien. So bildete sich trotz der relativ eigenständigen, aber nicht diametral entgegengesetzt verlaufenden Entwicklung in den Territorien eine in gewisser Weise homogenisierte, jedenfalls nicht auseinander driftende Gerichtsverfassung des Reiches heraus.⁶⁰

Die Form der zulässigen Appellation war in den Appellationsprivilegien weitgehend inhaltsgleich vorgeschrieben, so dass die Privilegierungen in gewisser Weise vereinheitlichend wirkten.

Über die Form hinaus war die Behandlung von Rechtssachen, also die Handhabung der Gerichtsbarkeit, innerhalb der einzelnen Territorien relativ konform geregelt. Für die Reichsgerichte bedeutete das, dass diese, sofern sie dann doch rechtmäßig mit Rechtsangelegenheiten aus den Territorien befasst wurden, von prinzipiell glei-

⁵⁷ Ebd. 64f.

⁵⁸ MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum* 45.

⁵⁹ SCHNETTGER, „Principe sovrano“ 73–168, insbes. 84–110 (Abschnitt: „Das Abrücken von den Privilegienerneuerungen unter Ferdinand III. und Leopold I.“). Für diesen Hinweis danke ich Herrn Schnettger herzlich.

⁶⁰ Vgl. auch OESTMANN, *Rechtsverweigerung* 139f.

chen Grundpositionen in den verschiedenen territorialstaatlichen Gerichtsverfassungen ausgehen konnten.

Trotz aller und komplizierter Streitigkeiten um die Appellationsfreiheit machten die Privilegierten mit der Berufung auf ihre kaiserlichen Privilegien immer auch auf ihre Zugehörigkeit zum Reich, genauer zur Gerichtsverfassung des Reiches im oben beschriebenen Sinne, aufmerksam.

Die fast bis zum Ende des Alten Reiches anhaltende Privilegienerteilungs- bzw. -bestätigungspraxis zeigt, dass die Privilegien von herausragendem Interesse waren – und das wohl für beide Seiten, d.h. den Kaiser und die Privilegierten. Da die Appellationsprivilegien u.a. das Verhältnis zwischen Gerichten bzw. Gerichtsverfassungen gestalteten, waren sie nach der obigen Begriffsbestimmung selbst Bestandteile der Gerichtsverfassung des Alten Reiches (nach Eisenhardt sogar „bestimmende Bestandteile der Gerichtsverfassung im Reich“⁶¹).

Es wäre noch zu fragen, ob und wie die durch die Appellationsprivilegien beeinflussten oder sogar begründeten territorialen, bis zu einem bestimmten Grad vereinheitlichten und modernisierten, Gerichtsverhältnisse in die Rechtsgrundlagen für die höchsten Reichsgerichte, also die Reichskammergerichts- und Reichshofratsordnungen, eingegangen sind. Das ginge aber über das hier gesteckte Ziel hinaus.

Das Reich behielt so trotz unaufhaltsamer Herrschaftsverdichtung in den Territorien mit den Appellationsprivilegien und der damit einhergehenden Schwächung der Reichsgerichtsbarkeit einen Mechanismus zur Gestaltung seiner Gerichtsverfassung (d.h. der des Reiches) in der Hand. Das hat jüngst Peter Oestmann anhand seiner Studie über Rechtsverweigerung im Alten Reich⁶² m.E. gut belegen können. Der Zusam-

menhang mit den Appellationsprivilegien ist offensichtlich. Gleichwohl hing die Durchschlagskraft, und das muss man deutlich sehen, von den jeweiligen machtpolitischen Konstellationen zwischen Reich und den privilegierten Ständen ab.⁶³

4. Das Appellationsprivileg für Kursachsen vom 2. Mai 1559 im Spannungsfeld zwischen Reichs- und Territorialstaatsgerichtsverfassung

Zuletzt ist noch ein Blick auf die kursächsischen Verhältnisse zu werfen. Man kann sich schwerlich vorstellen, dass der sächsische Kurfürst, der sein *privilegium de non evocando et de non appellando* spätestens seit der Goldenen Bulle erfolgreich behauptete, 1519 die Königswahlkandidatur jovial ablehnte und in der Causa Luther sogar Kaiser und Reich die Stirn bot,⁶⁴ sich um die Vorgaben der Reichsprivilegien scherte. Entscheidend war aber auch, dass Kursachsen spätestens im frühen 16. Jahrhundert über eine ziemlich effiziente territorialstaatliche Gerichtsverfassung verfügte – und zwar als Glied des Reiches.⁶⁵ Dennoch scheint das 1559 eingerichtete und in den folgenden Jahren schärfer konturierte Appellationsgericht in Dresden⁶⁶ (Gerichtsordnung 1605⁶⁷) mit ziemlicher Sicherheit auf das kaiserliche *privilegium de plane non appellando* vom 2. Mai 1559⁶⁸ zurückzugehen und weniger auf das Autonomiegebaren des Kurfürsten als Spitze der territorialstaatlichen Ge-

⁶¹ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 65.

⁶² OESTMANN, Rechtsverweigerung 139f.

⁶³ JAHNS, Die Erfassung des Raumes 389f.

⁶⁴ Vgl. LÜCK, Friedrich III. der Weise.

⁶⁵ DERS., Die kursächsische Gerichtsverfassung 279f.

⁶⁶ BLASCHKE, Das kursächsische Appellationsgericht.

⁶⁷ Cod. Aug. 1225–1242.

⁶⁸ Ebd. 1215–1220. Ausführliche Vorgeschichte bei WEITZEL, Der Kampf um die Appellation 90f.

richtsverfassung.⁶⁹ Auch in diesem Fall wird das Zusammenspiel von Gestaltungsfaktoren aus dem Reich (Privilegien) und der territorialstaatlichen Eigenentwicklung deutlich. Beide Segmente gehören auch im Verhältnis von Kursachsen und dem Reich zusammen.

Die These Ulrich Eisenhardts, die da lautet: „Aus den sächsischen Privilegien lassen sich deshalb allgemein gültige Schlüsse nicht ziehen.“⁷⁰, ist in einem ganz bestimmten Sinne zweifelsohne zutreffend. Zu viele Besonderheiten zeichnen die sächsischen Verhältnisse aus. Die signifikantesten davon sind die Herleitung der Appellationsfreiheit aus der Goldenen Bulle und die argumentative Verknüpfung der Privilegierung mit einer eigenen (auch materiellen) Rechtsentwicklung. Auf diese fundamentalen Kontexte wird auch in dem Privileg von 1559 Bezug genommen. So wird bestätigt, dass das Kurfürstentum Sachsen (im Text steht „das Haus zu Sachsen“) „mit einem sonderlichen Recht, welches man das Sachsen-Recht nennet, von Römischen Kaysern und Königen, Unsern Vorfahren, privilegiert und begnadet [...]“ worden sei.⁷¹ Auch der Hinweis auf die Goldene Bulle als reichsrechtliche Grundlage für das Appellationsprivileg fehlt nicht: „Sr. Lbd. Vorfahren, den Chur-Fürsten zu Sachsen, als des H. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken, (die dann, nach Ausweisung der gemeinen Rechten, und gülden Bullen, des Nicht-Appellirens halben fürnehmlich privilegiert und begnadet,) [...]“.⁷² Diese Sonderstellung reiche „[...] über hundert und mehr Jahr, und also weit über Menschen Gedencken [...]“ zurück.⁷³

⁶⁹ Vgl. dazu LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 35–90.

⁷⁰ EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 35.

⁷¹ Cod. Aug. 1216.

⁷² Ebd. 1215.

⁷³ Ebd.

Die Goldene Bulle bringt den Kurfürsten von Sachsen als Reichsvikar mit dem Gebiet des sächsischen Rechts – der *terra iuris saxonici* – in Verbindung.⁷⁴ Das große Rechtsgebiet war im Wesentlichen durch die Verbreitung des Sachsenspiegels und der Bücher des Magdeburger Rechts räumlich bestimmt.⁷⁵ Diese Sonderentwicklung musste schon wegen der politischen Kräfteverhältnisse zwischen den Kurfürsten von Sachsen und dem Reich akzeptiert werden. Von daher war es nur konsequent, die Entscheidung von Rechtsfragen – auch auf Appellationsebene – im Geltungs- und Anwendungsbereich des sächsischen Rechts zu belassen. Auch diesen Umstand führt das Privileg näher aus: das sächsische Recht sei „[...] den auswärtigen Gerichten und Urtheils-Fassern unbekannt [...]“ und deshalb sei auch „[...] einige Appellation an ausländische Ort, da man dieses Rechtens keinen Bericht hat, zu thun, als gefährlich und unzulässig [...]“ zu erachten.⁷⁶ Dass sich diese „Monopolisierung“ in Wirklichkeit nicht so realisieren ließ, hat Peter Oestmanns umfassende Untersuchung zur „Rechtsvielfalt vor Gericht“ überzeugend gezeigt.⁷⁷

Ungeachtet dieser gravierenden Besonderheiten finden sich aber auch in dem kursächsischen Privileg von 1559 etliche Gemeinsamkeiten mit den oben aufgerufenen Privilegien und deren Inhalten. So ist das Begehren des Reiches, d.h. des Privilegierenden, unverkennbar, auch das Kurfürstentum Sachsen und dessen besonderes Recht seiner Oberhoheit in Gerichts- und

⁷⁴ Vgl. dazu LÜCK, Gemeines Sachsenrecht 79. Zur Relativierung der traditionell betonten Unterschiede zwischen Sächsischem Recht und Gemeinem Recht vgl. DERS., Sächsisches Recht.

⁷⁵ Vgl. die ausführliche Untersuchung von KÜMPER, Sachsenrecht.

⁷⁶ Cod. Aug. 1216. Zur Rolle der Appellationsprivilegien bei der Herausbildung und Festigung partikularer Rechte vgl. auch EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando 56.

⁷⁷ OESTMANN, Rechtsvielfalt 167f., 215f., 337f., 672–681.

Rechtssachen zuzuordnen. Die gewählte Sprache macht das unmissverständlich deutlich: So hätten die Kurfürsten von Sachsen „Uns und Unsern Nachkommen am Reich unterthänigsten treuen Gehorsam zu leisten, auch die gemeine des Heil. Reichs Ordnungen, Policey und Justitien erhalten [...] zu helfen“.⁷⁸ Diese hätten die rechtmäßige Zuständigkeit des Reichskammergerichts und „des Reichs Ordnung“ niemals „geflohen“ und auch sonst als gehorsame Kurfürsten des Reiches „des Heil. Reichs Ordnungen und Satzungen“ respektiert.⁷⁹

Die Kurfürsten hätten auf ihre Privilegien auf den Reichstagen, insbesondere auf jenen, auf denen Verbesserungen der Reichskammergerichtsordnung anstanden, stets aufmerksam gemacht.⁸⁰ Im kaiserlichen Privileg von 1559 wird aber auch festgestellt, dass die privilegierte Stellung des Hauses Sachsen „zu ewigem Gedächtniß in des Reichs Protocoll, so noch in der Mayntzischen Cantzley zu befinden, registriert und verzeichnet worden“ sei.⁸¹ Und schließlich steht am Ende des Privilegs, dass dies alles „aus obbestimmter Unserer Kayserl. Macht, Vollkommenheit [...]“ geschehe.⁸² Die Bestätigung der Appellationsfreiheit für das mächtige, durch mehrere Besonderheiten ausgezeichnete, Kursachsen wird vom Reich zum Anlass genommen, unmissverständlich deutlich zu machen, von welcher Institution diese Freiheiten letztlich herrühren.⁸³ Bei dieser Gelegenheit wird auch das Gerichtsstandsprivileg von Kaiser Sigis-

mund vom 25. März 1423⁸⁴ anlässlich der Belehnung der Wettiner mit Kursachsen⁸⁵ in Erinnerung gerufen.⁸⁶ Auch diese Passage soll bekräftigen, dass alle kursächsischen Freiheiten letztlich vom Reich gewährt wurden.

Schluss

Neben den unbestrittenen Wirkungen, welche die Appellationsprivilegien auf die territorialstaatlichen und reichsstädtischen Gerichtsverfassungen hatten, gab es auch Reflexionen auf die Gerichtsverfassung des Alten Reiches. Die Privilegierungen führten jedenfalls nicht einseitig und nicht ausschließlich zu einer Schwächung der Reichsgerichtsbarkeit auf der einen Seite und zu einer Stärkung der landesherrlichen bzw. städtischen Gerichtsbarkeit in den Territorien und Reichsstädten auf der anderen Seite. Es ist aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes freilich noch schwierig, diese „Gegenrichtung“ konkreter zu fassen. Die politische Sprache der Privilegien deutet unmissverständlich darauf hin, dass das Reich selbstbewusste Erwartungen und die Erinnerung an den Ausgangspunkt aller Gerichtsbarkeit mit der Privilegienerteilung verband. Gewiss wäre es sinnvoll, die überlieferten Privilegien auch einmal einer politisch-sprachlichen Analyse zu unterziehen.⁸⁷

Ob aus alledem auf die Notwendigkeit einer Neubewertung der Appellationsprivilegien geschlossen werden kann, wie von Sydow angeregt,⁸⁸ ist fraglich. Das Meiste, was Sydow vor-

⁷⁸ Cod. Aug. 1215.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd. 1217.

⁸¹ Ebd.

⁸² Ebd. 1219.

⁸³ Auch OESTMANN, Rechtsverweigerung, weist darauf hin, dass das Reich selbst „über Kurfürstentümer [...] noch eine, wenn auch beschränkte Justizaufsicht“ ausübte (139). Aus kursächsischer Sicht lässt sich das durchaus bestätigen.

⁸⁴ Gedruckt bei GÜNTHER, Das Privilegium de non appellando, Beilage 1; Regest bei BATTENBERG, Die Gerichtsstandsprivilegien Nr. 1259.

⁸⁵ Vgl. dazu auch LÜCK, Die kursächsische Gerichtsverfassung 36f.

⁸⁶ Cod. Aug. 1217.

⁸⁷ Vgl. NICKLAS, SCHNETTGER, Politik und Sprache.

⁸⁸ SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit 263.

trägt, ist in der bekannten Literatur, insbesondere bei Eisenhardt⁸⁹ und Weitzel,⁹⁰ so oder ähnlich schon nachzulesen, zumindest aber dort zum Weiterdenken angelegt. Das m.E. Interessante, was diese Anregung ins Bewusstsein ruft, ist, die Gestaltung der Gerichtsverfassung des Alten Reiches durch Appellationsprivilegien zu präzisieren und in das Erkenntnisgebäude zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit im Wechselverhältnis mit den territorialstaatlichen Entwicklungen sichtbarer einzubauen.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Heiner Lück
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäische,
Deutsche und Sächsische Rechtsgeschichte
Universitätsring 4, 06108 Halle an der Saale,
Deutschland
heiner.lueck@jura.uni-halle.de

Abkürzungen:

Cod. Aug. Codex Augusteus
m.E. meines Erachtens
JRA Jüngster Reichsabschied (1654)

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

Literatur:

Anja AMEND u.a. (Hgg.), *Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 52, Köln–Weimar–Wien 2007).

Friedrich BATTENBERG, *Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451*, 2 Teilbde. (= Quellen und Forschungen zur

höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12/I–II, Köln–Wien 1983).

Karlheinz BLASCHKE, *Das kursächsische Appellationsgericht 1559–1835 und sein Archiv*, in: ZRG GA 84 (1967) 329–354.

CODEX AUGUSTEUS, oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici [...] in richtige Ordnung gebracht von Johann Christian LÜNIG, Teil 1 (Leipzig 1724).

Ulrich EISENHARDT, *Die kaiserlichen privilegia de non appellando*. Mit einer Abhandlung eingeleitet und in Zusammenarbeit mit Elsbeth MARKERT regestiert und in einer Auswahl herausgegeben (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 7, Köln–Wien 1980).

DERS., *Die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando*, in: ZRG GA 86 (1969) 75–96.

Karl Gottlob GÜNTHER, *Das Privilegium de non appellando des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen aus der Geschichte und dem Staatsrechte erläutert* (Dresden–Leipzig 1788).

Sigrid JAHNS, *Die Erfassung des Raumes durch das Reichskammergericht. Kommentar*, in: Friedrich BATTENBERG, Bernd SCHILDT (Hgg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57, Köln–Weimar–Wien 2010) 385–399.

Michael KOTULLA, *Kaiser und Reich*, in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 1514–1515.

Hiram KÜMPER, *Sachsenrecht. Studien zur Geschichte des sächsischen Landrechts in Mittelalter und früher Neuzeit* (= Schriften zur Rechtsgeschichte 142, Berlin 2009).

Edgar LIEBMANN, *Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Spiegel der Forschung*, in: AMEND, *Gerichtslandschaft* 151–172.

Heiner LÜCK, *Friedrich III. der Weise (1463–1525)*, in: HRG², Bd. 1 (Berlin 2008) 1844–1845.

DERS., *Gemeines Sachsenrecht*, in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 77–84.

DERS., *Gerichtsherr*, in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 159–162.

DERS., *Gerichtsverfassung*, in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 192–219.

DERS., *Die Gerichtsverfassung im albertinischen Sachsen zwischen 1485 und 1580 – Ein Überblick*, in: *Sächsisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit* (= Sächsische Justizgeschichte 9, Dresden 1999) 200–225.

⁸⁹ EISENHARDT, *Die kaiserlichen privilegia de non appellando*; DERS., *Die Rechtswirkungen*.

⁹⁰ WEITZEL, *Der Kampf um die Appellation*.

- DERS., Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17, Köln–Weimar–Wien 1997).
- DERS., Sächsisches Recht contra Römisch-kanonisches Recht. Ein Sonderweg der „Rezeption der fremden Rechte“?, in: Enno BÜNZ, Wolfgang HUSCHNER, Christian LÜBKE (Hgg.), Italien – Mitteldeutschland – Polen (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Leipzig 2013) (im Druck).
- DERS., Die Zurückdrängung der königlichen und kirchlichen Gerichtsbarkeit in Kursachsen während des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Friedrich BATTENBERG, Filippo RANIERI (Hgg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag (Weimar–Köln–Wien 1994) 161–180.
- Heinz MOHNHAUPT, Confirmatio privilegiorum, in: Barbara DÖLEMAYER, DERS. (Hgg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 2 (= Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 125, Frankfurt am Main 1999) 45–63.
- DERS., Privileg, neuzeitlich, in: HRG¹, Bd. 3 (Berlin 1984) 2005–2011.
- Thomas NICKLAS, Matthias SCHNETTGER (Hgg.), Politik und Sprache im frühneuzeitlichen Europa (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte Beiheft 71, Mainz 2007).
- Peter OESTMANN, Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: ZRG GA 127 (2010) 51–141.
- DERS., Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich (= Rechtsprechung. Materialien und Studien 18, Frankfurt am Main 2002).
- Mathias SCHMOECKEL, Benedict Carpozov und der sächsische Prozess. Mündlichkeit und Konzentration im sächsischen Verfahren vor dem Hintergrund des Ius Commune und der Reformation, in: ZRG GA 126 (2009) 1–37.
- Matthias SCHNETTGER, „Principe sovrano“ oder „civitas imperialis“? Die Republik Genua und das Alte Reich in der frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte 209, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 17, Mainz 2006).
- Wolfgang SELLERT, Insinuation, in: HRG², Bd. 2 (Berlin 2012) 1256–1259.
- DERS., Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 4, Aalen 1965).
- Gernot SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich. Eine Neubewertung der privilegia de non appellando, in: Der Staat 41 (2002) 263–284.
- Jürgen WEITZEL, Appellation, in: HRG², Bd. 1 (Berlin 2008) 268–271.
- DERS., Funktion und Gestalt der Gerichtsprivilegien, in: Barbara DÖLEMAYER, Heinz MOHNHAUPT (Hgg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1 (= Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 93, Frankfurt am Main 1997) 191–205.
- DERS., Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 4, Köln–Wien 1976).
- DERS., Minderungen der räumlichen Präsenz des Reichskammergerichts. Exemtionen, Appellationsprivilegien und vergleichbare Erscheinungen, in: Friedrich BATTENBERG, Bernd SCHILDT (Hgg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 57, Köln–Weimar–Wien 2010) 317–330.
- Christian WIELAND, Adel zwischen territorialstaatlicher Integration und dem *Drang nach Speyer*. Bayern und die Reichsgerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert, in: AMEND, Gerichtslandschaft 41–57.

Zusammenfassung

Appellationsprivilegien verklammerten die verschiedenen territorialstaatlichen Gerichtsverfassungen mit dem Reich und können damit als wichtige Bausteine der Gerichtsverfassung des Alten Reiches begriffen werden. Der vorliegende Beitrag untersucht die Wirkungen der Appellationsprivilegien im Gerichtsverfassungsgefüge und ist damit im Spannungsfeld von Reichsgerichtsbarkeit und Territorialgerichtsbarkeit angesiedelt. Zunächst wird Klarheit über die hier maßgeblichen Begriffe – also Appellationsprivilegien, Gerichtsverfassung und Gestaltungsfaktor – hergestellt. Im zweiten Abschnitt werden anhand der in der

Edition von Ulrich Eisenhardt und Elsbeth Markert wiedergegebenen Privilegentexte Gegenstände identifiziert, auf welche die Appellationsprivilegien eingewirkt haben. Im dritten Teil der Untersuchung wird versucht, die Rolle der Appellationsprivilegien als Gestaltungsfaktoren in der Gerichtsverfassung des Alten Reiches näher zu bestimmen. Der vierte und letzte Abschnitt geht speziell auf das kursächsische Appellationsprivileg von 1559 ein.

Summary

Appellation privileges (“privilegia de non appellando”) bound together the different court systems of the territories with that of the Holy Roman Empire. They can therefore be seen as an important element of the Empire’s judicial system. The article analyses the impact of appellation privileges and thus sheds light on the contentious field of imperial versus territorial jurisdiction. The first paragraph intends to clarify the relevant concepts – i.e. appellation privilege, court system, and formative factors. The second paragraph identifies some fields affected by appellation privileges as revealed by the texts of the privileges edited by Ulrich Eisenhardt und Elsbeth Markert. The third paragraph takes a closer look at the role of appellation privileges as formative factors of the imperial judicial system. Finally, the last paragraph focuses on the elector of Saxony’s appellation privilege of 1559.